



## FAQ Integrationsförderung und Pandemie (Corona)

Version 0.12

Stand: 16.04.2021

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz. Wenn nötig passt der Bundesrat die nationalen Regeln an. Die Kantone treffen zusätzliche Massnahmen, wenn die epidemiologische Lage dies erfordert. Aktuelle Informationen zu den COVID-19-Massnahmen und -Verordnungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

Verwendung von Subventionen im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme und anderen Pilotprogrammen des SEM im Integrationsförderbereich KIP u.a. Programmen			
<b>1</b> Stand: 08.04.2020  (aktual. 23.10.2020)	Die Pandemiesituation hat Auswirkungen auf die Umsetzung und Finanzierung der kantonalen Integrationsprogramme und/oder die Umsetzung von Programmen von nationaler Bedeutung (Resettlement-Programm, Integrationsvorlehre, etc.). Wie ist damit umzugehen?	<p>Das SEM hält grundsätzlich fest, dass die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung fortbestehen und fortzuführen sind.</p> <p>Aus Sicht des SEM ist daher an den bestehenden Vereinbarungen und Finanzierungen festzuhalten und den Anbietern ist zu empfehlen, das Angebot an Integrationsförderung soweit wie möglich über entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen. Die gegenwärtige Situation ist soweit wie möglich zu nutzen, um die Massnahmen der Integrationsförderung qualitativ weiter zu entwickeln, insbesondere durch Digitalisierung etc.</p> <p>Der Entscheid über einzelne Projekte liegt jedoch beim Kanton (Art 14 Abs. 4 VIntA).</p> <p>Das SEM bittet die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen, in der Berichterstattung und Aktualisierung der KIP/IAS zu vermerken, wenn Massnahmen aufgrund der Pandemiesituation angepasst werden mussten.</p>	
<b>2</b> Stand: 08.04.2020	Die Erreichung der Ziele KIP/IAS ist gefährdet. Die Mittel aus dem AIG können aufgrund der Aussetzung oder	Falls die Zielerreichung gemäss Eingabe gefährdet ist, ist zu prüfen, welche alternativen Massnahmen umgesetzt werden können, um auf die Erreichung der Ziele hinzuwirken.	



(aktual. 23.10.2020)	Verschiebung geplanter Integrationsmassnahmen nicht ausgeschöpft werden.	Gemäss Art. 28 SuG und Art. 19 VIntA (Rückerstattung finanzieller Beiträge an kantonale Integrationsprogramme) fordert der Bund nur Beiträge zurück, wenn der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft und keine Nachbesserung innert einer sinnvollen Frist möglich ist. Die Beweislast liegt dabei beim Kanton. Er zeigt dem SEM im Rahmen der jährlichen Aktualisierungen und Berichterstattungen auf, dass er alle alternativen Durchführungsmöglichkeiten geprüft hat.	
3 Stand: 17.11.2020	Ist die Finanzierung der Infrastruktur zur <b>Ausstattung von Integrationsmassnahmen</b> wie z.B. für Berufsvorbereitungs-/ Bildungsmassnahmen über die Bundesbeiträge an die Integrationsförderung möglich, damit diese auf elektronischem/digitalem Weg aufrechterhalten werden können?	Ja. Die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung sind fortzuführen und die Integrationsangebote der KIP/IAS nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Die Kantone prüfen mit den anbietenden Institutionen alternative Durchführungsmöglichkeiten, anstelle von Präsenzveranstaltungen, welche abgesagt werden müssen. Dazu gehört die entsprechende Ausstattung der Integrationsmassnahmen.  Ist die Ausstattung von Infrastruktur Bestandteil von individuellen situationsbedingten Leistungen (SIL) ist die Finanzierung über die Integrationsförderung möglich, falls diese Kosten nicht im Rahmen der Sozialhilfe abgedeckt werden können. Es gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen beziehungsweise die Bestimmungen für eine hälftige Finanzierung von Anschubfinanzierungen in Regelstrukturen.  So ist es zum Beispiel grundsätzlich möglich, die für den reibungslosen Ablauf einer bestimmten sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integrationsmassnahme erforderliche IT-Ausrüstung zu finanzieren. Das bedeutet, dass die IT-Infrastruktur nach dem Erwerb im Besitz der Integrationsmassnahme bleibt. Wenn das Material für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist, muss dies durch Sozialhilfe oder andere Finanzierungsquellen finanziert werden.	<u>Rundschreiben IAS vom 4.12.2018 (Ziff. 5)</u>  <u>Rundschreiben KIP vom 25.1.2017 (Ziff. 5)</u>
4 Stand: 08.04.2020	Haben Anbieter von Integrationsmassnahmen <b>Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE)</b> ?	Die Anbieter von Integrationsmassnahmen haben grundsätzlich Anspruch auf KAE, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; bei öffentlich-rechtlichen Institutionen ist dies in der Regel nicht der Fall. Entschieden wird im Einzelfall. Zuständig für die Bearbeitung	



		<p>der Voranmeldung zur KAE ist das kantonale Arbeitsamt des Kantons, in dem sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.</p> <p>Das SEM empfiehlt den Kantonen, die bestehenden Aufträge und Finanzierungen von Integrationsmassnahmen grundsätzlich aufrecht zu erhalten (siehe Antwort auf Frage 1).</p> <p>Auf der Internetseite <a href="http://www.arbeit.swiss">www.arbeit.swiss</a> finden sich die relevanten Informationen rund um KAE in Zusammenhang mit dem Coronavirus.</p>	
	<b>Durchführung von Integrationsmassnahmen</b>	<b>Antwort / Haltung SEM</b>	
<b>5</b> Stand: 04.06.2020  (aktual. 30.10.2020)	Wie sieht es mit 1:1-Situationen beispielsweise im Rahmen von Begrüssungsgesprächen, Potenzialabklärungen oder Beratungen aus?	<p>Persönliche Beratungsgespräche sind auf ein Minimum zu begrenzen. Wo telefonische oder elektronische Beratung nicht ausreichend ist, können Einzelgespräche stattfinden, soweit die Vorgaben des BAG eingehalten werden können, namentlich das Tragen von Gesichtsmasken.</p> <p>Die Schalter und Sitzungsräume für Beratungsgespräche sind so auszugestalten, dass der Schutz der Mitarbeitenden und der antragstellenden Personen gleichermassen gewährleistet ist und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln gemäss Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage eingehalten werden können.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
<b>6</b> Stand: 04.06.2020  (aktual. 30.10.2020)	Welche Schutzmassnahmen sind im Zusammenhang mit dem Angebot von Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffen?	<p>Die in Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffenden Schutzmassnahmen sind in der Regel mit ordentlich angestellten Personen bei den jeweiligen Anbietern vergleichbar. Für Beschäftigungs- und Arbeitsprogramme bedeutet dies Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (bspw. Büros, interne Werkstätten etc.), fallen nicht unter die Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage. Für diese Tätigkeiten muss daher</li></ul>	



		<p>grundsätzlich kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Es gelten aber weiterhin die vom BAG erlassenen Hygiene- und Verhaltensregeln. Befinden sich besonders gefährdete Personen im Betrieb empfiehlt es sich aufgrund der arbeitsrechtlichen Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers dennoch, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschäftigungs- und Arbeitsprogramme, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, fallen unter Art. 4 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage, womit dafür ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umsetzen ist.</li></ul> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
<b>7</b> Stand: 04.06.2020  (aktual. 23.10.2020)	Welche Vorkehrungen müssen für den Betrieb der Frühförderangebote getroffen werden?	Für die Frühförderangebote sind dieselben Vorkehrungen zu treffen wie in Kindertagesstätten. Insbesondere muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen von <a href="#">KibeSuisse</a> sowie die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen verwiesen.	
<b>8</b> Stand: 16.04.2021	Der Bundesrat hat am 14.04.2021 die Covid-19-Verordnung Besondere Lage angepasst. In welchem Rahmen sind Präsenzveranstaltungen wieder erlaubt?	<p>Gemäss Art. 6d Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind ab dem 19. April 2021 Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen (inkl. Weiterbildungsangebote wie Sprachkurse) mit bis zu 50 Personen wieder erlaubt. Vorgaben zu Schutzkonzepten und zur Maskenpflicht gemäss Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage sind einzuhalten.</p> <p>Räumlichkeiten, in denen die Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, sind zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität auszulasten. Dabei gilt folgende Auslegung der Bestimmung (Schutzkonzept, wie bisher): Wenn die Teilnehmenden in Seminar- und Kursräumen sitzen und die Abstandsregel von 1.5 Metern eingehalten wird, gilt diese Vorgabe als erfüllt.</p>	



		<p>Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10m<sup>2</sup> pro Teilnehmer vorhanden sein. Bei Räumen unter 30 m<sup>2</sup> gilt eine Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Person.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
<b>9</b> Stand: 16.04.2021	<p>Der Bundesrat hat am 14.04.2021 die Covid-19 Verordnung Besondere Lage angepasst. Art. 6d der Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht u.a. vor, dass die Anzahl Personen im Präsenzunterricht in Bildungsinstitutionen begrenzt ist. Sind Sprachtests von dieser Bestimmung betroffen?</p>	<p>Sprachtests zur Erfüllung ausländer- und bürgerrechtlichen Erfordernisse können gemäss Art. 6d Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage durchgeführt werden. Diese Prüfungen sind von den Einschränkungen nach Absatz 1 ausgenommen, d.h. die Räume dürfen zu mehr als einem Drittel der Kapazität ausgelastet sein, sofern die Schutzkonzepte eingehalten werden.</p> <p>Testteilnehmende, Prüfende und weiteres in diesen Institutionen tätiges Personal müssen eine Gesichtsmaske tragen. Dies gilt auch für die schriftlichen Prüfungsteile.</p> <p>An mündlichen Prüfungssituationen erschwert ein Tragen der Maske das Verständnis und die Beurteilung wesentlich. In der mündlichen Prüfsituation kann deshalb gemäss Art. 6d Abs. 3 in diesen Räumlichkeiten die Maske abgenommen werden, sofern die Schutzkonzepte eingehalten werden (z.B. Plexiglas-Vorrichtung).</p>	
<b>10</b> Stand: 16.04.2021	<p>Der Bundesrat hat am 14.04.2021 die Covid-19-Verordnung Besondere Lage angepasst. Können niederschwellige Angebote im Bereich der sozialen Integration wie Ateliers, Treffpunkte etc. wieder durchgeführt werden?</p>	<p>Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung Besondere Lage ist die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen ab dem 19.04.2021 grundsätzlich wieder erlaubt. Für den Sport- und Kulturbereich gibt es Ausnahmen von der Personenbegrenzung auf 15 Personen. Diese sind in den Artikel 6e und 6f festgehalten. Die Hygieneregeln und die Bestimmungen zu Schutzkonzepten sind einzuhalten. Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	